

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

- I. Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 der Corona-Verordnung fest:

Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz seit mehr als drei Tagen in Folge über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

- II. **Mit Wirkung zum Samstag, 20.03.2021 gelten** – vorrangig vor den allgemeinen Bestimmungen der Corona-Verordnung – im Landkreis Sigmaringen **nachstehende Regelungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO:**
1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,
 3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 ist die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
 4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
 5. abweichend von § 13 Absatz 1 ist der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, für den Publikumsverkehr untersagt.

Begründung

Im Landkreis Sigmaringen wurde am 12.03.2021 die Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (**100,9**). Seither ist die Zahl der Neuinfektionen nicht wieder unter die Schwelle von 100 gesunken (13.03.2021: **107,8** – 14.03.2021: **110,1** – 15.03.2021: **100,1** – 16.03.2021: **108,5** und am 17.03.2021: **130,7**). Die Tendenz ist aktuell steigend.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) hat das Gesundheitsamt des Landkreises diesen Umstand festzustellen und unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Grundlage sind dabei die täglichen Lageberichte des Landesgesundheitsamts.

Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt. Die Möglichkeit aus § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO, die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen zu berücksichtigen, wurde erkannt und berücksichtigt. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 7 S. 2 CoronaVO sind nicht weitergegeben.

Mit Feststellung vom 15.03.2021 war bei der Bewertung der Infektionslage ein größeres, klar abgrenzbares Ausbruchsgeschehen berücksichtigt worden. Dies kommt bei der aktuellen Lage nicht mehr zum Tragen, da bei der Gesamtbetrachtung im Landkreis Sigmaringen die Diffusität des Infektionsgeschehens überwiegt.

Die in Ziffer I. getroffene Feststellung setzt die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO in Kraft. Diese sind klarstellend unter Ziffer II. dieser Entscheidung genannt. Einer gesonderten Begründung der in Ziffer II. aufgeführten Einschränkungen bedarf es deshalb nicht. Es wird insoweit auf die Begründung zur CoronaVO verwiesen.

Entsprechend § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO treten die Rechtswirkungen bei Überschreiten der jeweiligen Inzidenzschwellen jeweils am zweiten auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Werktag ein. Dies ist vorliegend Samstag, der 20.03.2021.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 18.03.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin